

Beschluss (gegen die Stimmen der CSU, FDP – BAYERNPARTEI,
FREIE WÄHLER und AfD):

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, für das Erreichen der Klimaneutralität bis 2035, den Klimaschutz und die Klimaanpassung als Querschnittsaufgabe an allen Stellen integriert zu behandeln und in allen Planungsverfahren und -schritten konsequent einzubringen und zu berücksichtigen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bei allen zukünftigen städtebaulichen Planungen und Bebauungsplanverfahren den sogenannten „Klimafahrplan“ anzuwenden. In allen Planungsschritten ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls und nach Maßgabe des Abwägungsgebots dem Klimanotstand Rechnung zu tragen und im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dementsprechend sind zukünftig bei allen städtebaulichen Planungen und Bebauungsplanverfahren Energiekonzepte, Mobilitätskonzepte sowie Stadtklima-Konzepte verpflichtend. Preisgerichte werden so besetzt, dass ein*e sachverständige*r Berater*in die entsprechende Fachlichkeit besitzt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gebeten, als zuständiges Fachreferat den Klimafahrplan insbesondere bezüglich der Klimaanpassung und Energie von Beginn an zu begleiten. Das Mobilitätsreferat wird gebeten, als zuständiges Fachreferat den Klimafahrplan bezüglich der mobilitätsbezogenen Inhalte zu begleiten. Abweichungen sind dem Stadtrat in den jeweiligen Beschlüssen offenzulegen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, einen Leitfaden zur Integration von Klimaschutzaspekten in den Planungsprozess, aufbauend auf dem Klimafahrplan, zu erstellen und diesen mit den betroffenen Referaten abzustimmen. Gemeinsam mit dem Referat für Klima-

und Umweltschutz ist ein Berechnungswerkzeug zu entwickeln, mit dem die Auswirkungen einer Planung auf das Klima bzw. die Klimaneutralität nachgewiesen werden kann. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, die erforderlichen Finanz- und Personalmittel für die Entwicklung des Berechnungswerkzeugs zum Klimaschutzbudget für das Haushaltsjahr 2022 beim Referat für Klima- und Umweltschutz zu melden. Der Leitfaden und das Berechnungswerkzeug werden dem Stadtrat bekannt gegeben.

4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz ab sofort bei allen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (z. B. zur städtebaulichen Dichte bzw. Kompaktheit, zu Gebäudehöhen, zur Baukörperstellung (Generierung solarer Gewinne), die Festsetzung von bestimmten baulichen und sonstigen Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung, etc. zu treffen, soweit rechtliche, technische und nutzungsbedingte Gründe nicht dagegen sprechen. Entgegenstehende Gründe sind dem Stadtrat im Satzungsverfahren offen zu legen.
Für bereits laufende Verfahren wird geklärt, welche Festsetzungen noch ohne zeitliche Verzögerung erfolgen können.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, ab sofort zukünftig bei allen Bebauungsplanverfahren Photovoltaik-Anlagen festzusetzen. Auch den weiteren Zielformulierungen des Kapitels 4.2 zur Umsetzung von Mobilitätskonzepten (im Benehmen mit dem Mobilitätsreferat), Energiekonzepten und Stadtklima-Konzepten (im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz) ist bei allen Bebauungsplanverfahren zu folgen. Für bereits laufende Verfahren wird geklärt, welche Festsetzungen noch ohne zeitliche Verzögerung erfolgen können.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, zukünftig die Ergebnisse der Planungen und Konzepte (u.a. Energiekonzept,

Mobilitätskonzept, Stadtklima-Konzept) in Abstimmung mit dem Referat für Klima und Umweltschutz und dem Mobilitätsreferat in eine Charta für ein lebendiges, soziales und nachhaltiges Stadtquartier aufzunehmen und bei den Planungsbegünstigten darauf hinzuwirken, dass diese Charta umgesetzt wird.

7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, zukünftig bei der konzeptorientierten Vergabe von städtischen Flächen den Effizienzhaus (EH) 40 Standard als Mindestnorm in die Grundvoraussetzungen verpflichtend aufzunehmen und die Errichtung von PV-Anlagen bei den Auswahlkriterien mit entsprechender Gewichtung anzusetzen, soweit dies möglich und die PV-Pflicht noch nicht nach der Bebauungsplanfestsetzung verpflichtend ist.
8. Der Ökologische Kriterienkatalog wird laut Anlage 6 redaktionell mit Bezug auf das neue Gebäude-Energie-Gesetz und die Beschlusslage zum Gebäudestandard angepasst. Insbesondere werden für Wohngebäude der Effizienzhaus (EH) Standard 40 und für Nicht-Wohngebäude der Effizienzgebäude (EG) 40 Standard verbindlich eingeführt. Ausgenommen hiervon sind bereits ausgeschriebene Grundstücke sowie bereits beschlossene Inhouse-Vergaben.
9. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Ökologischen Kriterienkatalog, vorbehaltlich der Bewilligung der über das Referat für Klima- und Umweltschutz im IHKM beantragten Mittel zur Fortschreibung sowie der beantragten Personalstelle für die fachliche Begleitung entsprechend Vortrag Kapitel 5.5, weiter zu entwickeln und dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorzulegen.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05945 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – ROSA LISTE vom 19.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05946 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – ROSA LISTE vom 19.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06967 der Stadtratsfraktion der SPD vom 10.03.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.